

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 18
„Karow-Metelsdorfer Straße, Flurstück Nr. 85/3“
der Gemeinde Dorf Mecklenburg



Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass..... - 2 -

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)..... - 2 -

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung - 3 -

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung - 4 -

5. Bewertung..... - 5 -

 5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz..... - 7 -

 5.1.1. Geschützte Biotope..... - 7 -

 5.1.2. Biotope und Lebensräume..... - 9 -

 5.2. Bewertung nach Artengruppen..... - 11 -

6. Zusammenfassung..... - 14 -

1. Anlass

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg plant im Ortsteil Karow südlich der Metelsdorfer Straße die Schaffung einer Baufläche zugunsten der Firma „Haustechnik Frank Boyko“. Die Firma ist bereits in der Metelsdorfer Straße in Karow ansässig, plant aber aufgrund beengter Platzverhältnisse und zur logistischen Verbesserung der Arbeitsabläufe einen multifunktionalen Neubau.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Neubaus zur Unterbringung der Firmenfahrzeuge sowie ferner ein Lager, Werkstatt, Bürogebäude und eine Betriebswohnung.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Möglich ist dies, da gemäß §13a Abs. 1, Satz 2 eine zulässige Grundfläche (nach § 19, Abs. 2 BauNVO) von weit weniger als 20.000 m² festgesetzt wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen und die Planung der Innenentwicklung dient.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Karow der Gemeinde Dorf Mecklenburg und befindet sich ca. 4,5 km südlich des Zentrums der Hansestadt Wismar. Die Orte Karow und Dorf Mecklenburg gehen nahezu ohne räumliche Trennung in einander über. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Metelsdorfer Straße in Karow. Die Bundesstraße B 106 liegt ca. 80 m östlich und die Bundesautobahn A 20 ca. 1 km nördlich.

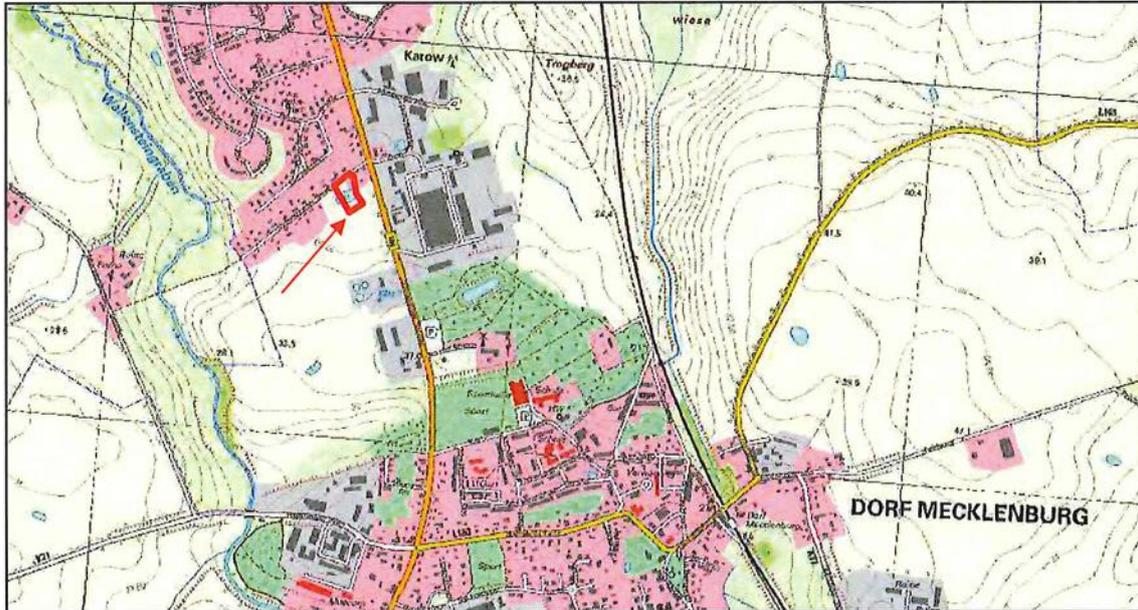


Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Plangebietsfläche (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Die Plangebietsfläche wird im Norden durch die Metelsdorfer Straße begrenzt. Im Westen und Osten befindet sich Wohnbebauung. Im Süden schließt sich unmittelbar landwirtschaftliche Nutzfläche an. Der Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans umfasst neben einer Baufläche die sich nach Süden anschließenden Grünflächen sowie die Schutzausweisung eines Kleingewässers.

Das Plangebiet hat eine Größe von 4.131 m² und umfasst innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Karow das Flurstück 85/3. Zulässig sind hier im Einzelnen:

- die Lagerung von Kleinmaterialien
- Werkstatt
- Büro
- Stellplätze für max. 4 Fahrzeuge
- eine Betriebswohnung

Der Bauleitplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie erforderliche Rahmenfestlegungen für eine an das Ortsbild angepasste Bebauung schaffen. Dazu ist vorgesehen, das Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baufensters durch die Festsetzung einer GRZ von 0,3 zu bestimmen. Das Baufenster hat eine Größe von 1.631 m², bei einer GRZ von 0,3 dürfen dabei innerhalb der Baugrenze maximal 489 m² überbaut werden. Als Grünfläche werden 2.500 m² festgesetzt. Außerdem werden die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Gebäudehöhe der baulichen Anlagen im Plangebiet sowie eine Einzelhausbebauung in offener Bauweise festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass sich die künftige Bebauung an dem Bestand orientiert, in die Umgebung einfügt und die Gebäudeflucht in der Metelsdorfer Straße sichtbar erhalten wird.

5. Bewertung

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

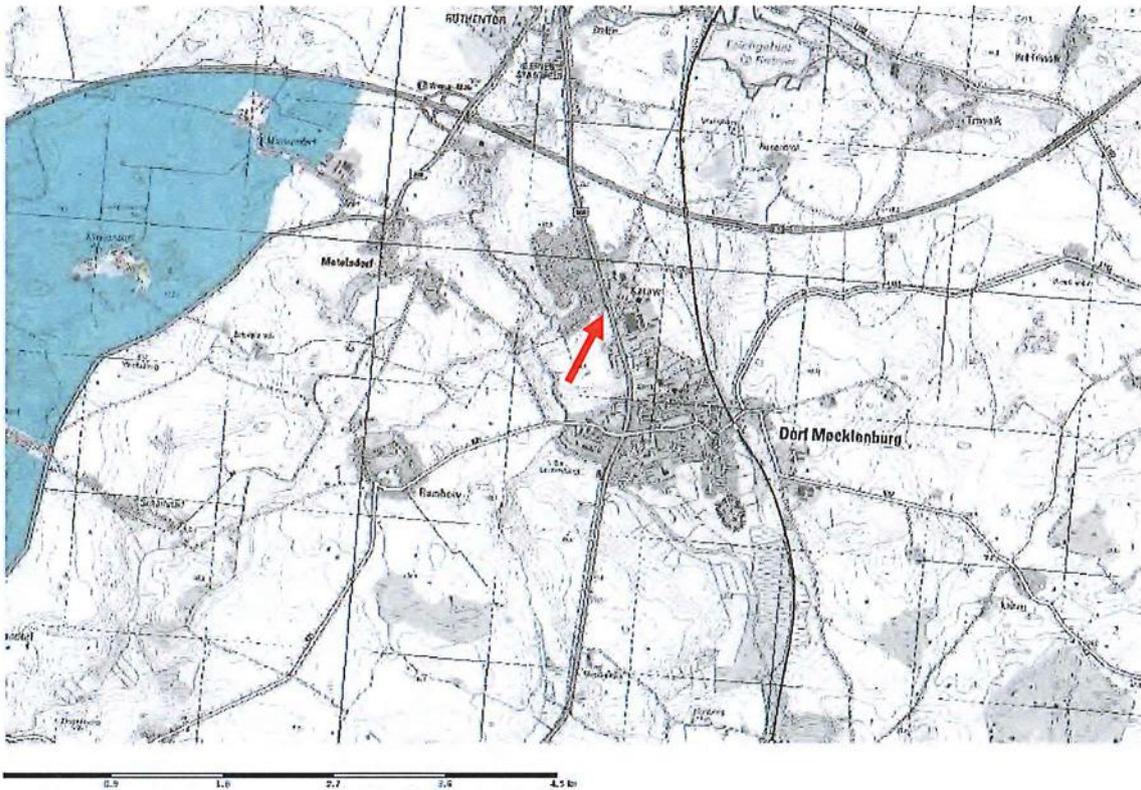


Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Blau = FFH-Gebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

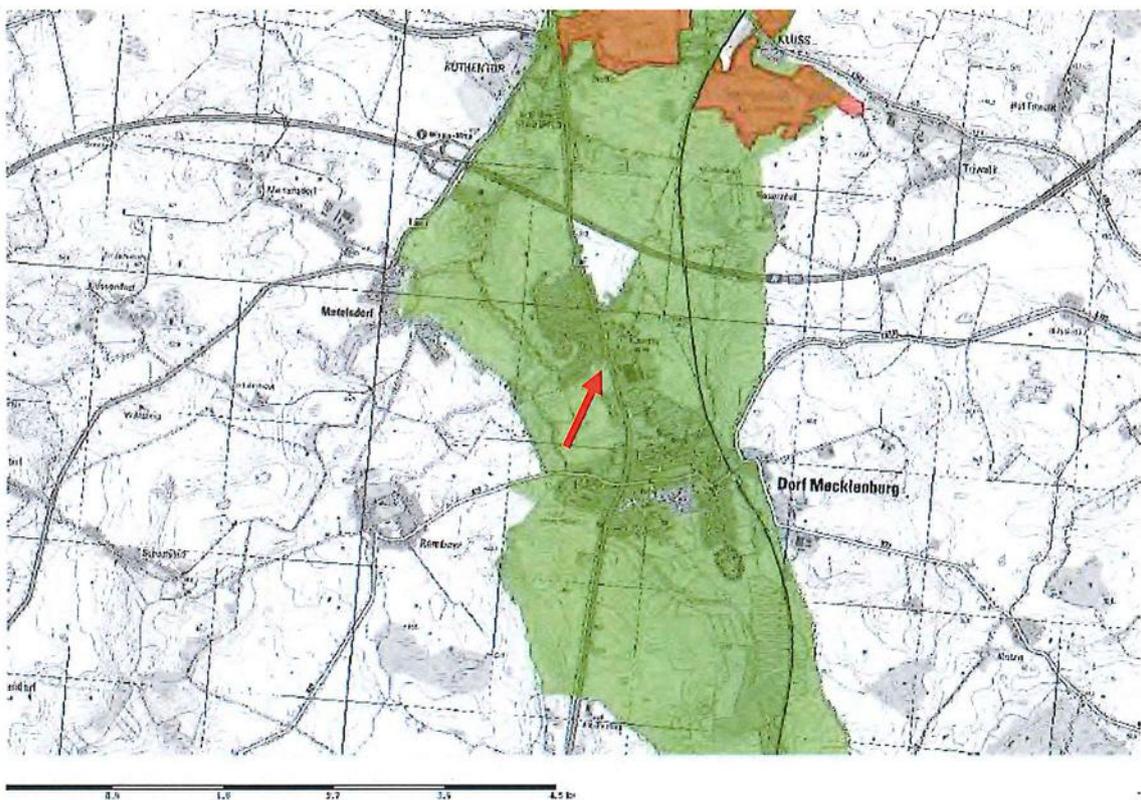


Abbildung 4: Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Pfeil=Plangebiet, Grün = LSG, Braun = NSG). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes sind:

- FFH-Gebiet DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“, Entfernung: ca. 2.400 m westlich.

In Anbetracht der Entfernung des Plangebiets sowie der lokalen Wirkung sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten in den internationalen Schutzgebieten zu erwarten.

Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes sind:

- NSG Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, Entfernung: ca. 1.900 m nordöstlich,
- LSG L 56a „Wallensteingraben“, inmitten.

Der Geltungsbereich befindet sich – wie nahezu die gesamten Ortslagen Karow und Dorf Mecklenburg – innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 56a „Wallensteingraben“ mit einer Gesamtgröße von ca. 1.545 ha. Zentraler Bestandteil des LSG ist der namensgebende Wallensteingraben. Daneben sind jedoch weitere umgebende Flächen einbezogen. Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wallensteingraben“ erfolgte am 4.2.1966 durch den Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock.

Die Schutzzwecke für das LSG „Wallensteingraben“ sind im Landschaftspflegeplan von 1976 wie folgt definiert:

- Erhaltung einer der reizvollsten Tallandschaften des nördlichen Mecklenburg mit Kerbtälern, seenerfüllten Talaufweitungen und Stauteichen sowie einer Landschaft, die einen repräsentativen Nord-Süd-Querschnitt durch die Überformungen der Weichseleiszeit darstellt
- Erhaltung historischer baulicher Anlagen (Burgwall, Kanalreste), die das Landschaftsbild prägen
- Entwicklung einer Landschaft für eine gezielte Erholungsnutzung.

Der Wallensteingraben verbindet die Ostsee bei Wismar mit dem Schweriner Außensee. Sein Gewässerlauf setzt sich zusammen aus einem natürlichen Bachlauf, der Stivine, die einst aus dem Lostener See abfloss, und dem ab 1531 künstlich geschaffenen Ablauf des Schweriner Außensees. „Der gesamte Bereich des Wallensteingrabens stellt eine wichtige Biotopverbundachse zwischen dem Landschaftsraum der Schweriner Seen und der Hansestadt Wismar in Richtung Ostsee dar. Es handelt sich zum großen Teil um einen landschaftsästhetisch überdurchschnittlich attraktiven Raum, was v. a. auch darauf zurückzuführen ist, dass das Landschaftsschutzgebiet großteils einen nord-südlichen „Schnitt“ durch die nördliche Hauptendmoräne der Weichseleiszeit mit einzelnen Rückzugsstufen darstellt. So weist auch der Wallensteingraben ein vergleichsweise starkes Gefälle von etwa 33 m auf ca. 19 km auf. Dabei findet sich ein häufiger Wechsel zwischen engen Kerbtälern und Talweitungen. Die hohe Reliefenergie des Gebietes trägt damit entscheidend zur Vielfalt, Eigenart und Attraktivität des Landschaftsbildes bei“ (Landkreis Nordwestmecklenburg, <http://www.nordwestmecklenburg.de>, 11/2013).

Die Ziele des Plangebietes stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer reizvollen Tallandschaft nicht entgegen. Die sich dreiseitig um- und anschließende Wohnbebauung des Geltungsbereiches untermauern den Siedlungscharakter des betreffenden Landschaftsausschnitts. Eine relevante Erholungsfunktion oder prägende Landschaftsbildfunktion des Areals ist nicht gegeben. Charakteristische Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden hier nicht erschlossen und sind nicht sicht- oder erlebbar. Es handelt sich somit nicht um charakteristische oder repräsentative Gebietsbestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Wallensteingraben“. Dies gilt nicht nur für den betreffenden Bereich des B-Plans, sondern für die Ortslagen Karow und Dorf Mecklenburg insgesamt.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope

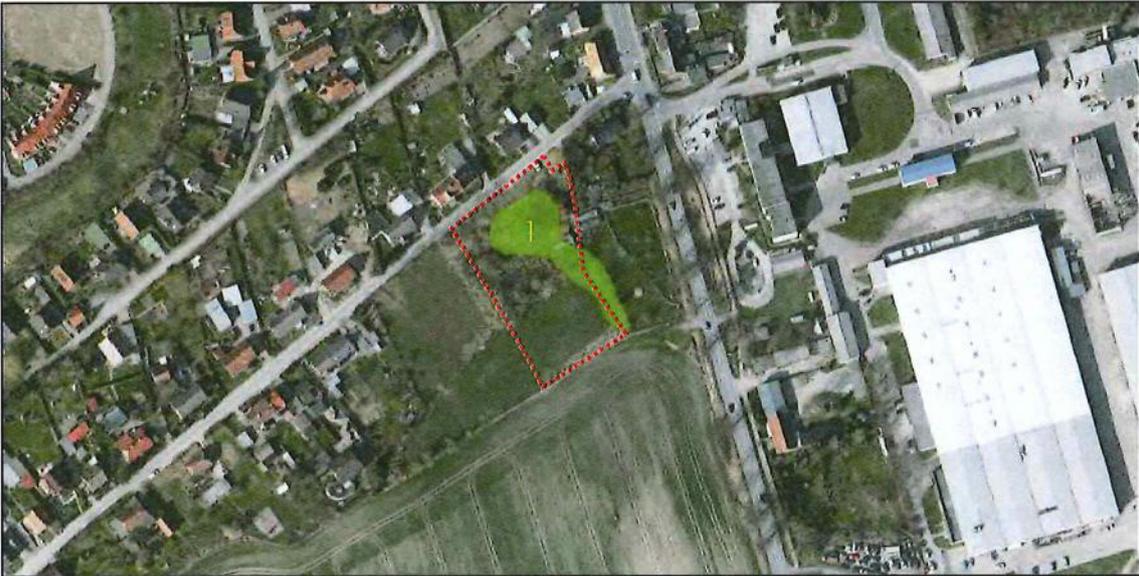


Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2014.

Angrenzend an das Plangebiet bzw. in dessen Umgebung befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM11864

Biotopname: Baumgruppe, Weide

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 1.377

Eine Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion des verzeichneten geschützten Biotopes ist mit der Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen, da das Vorhandensein sowie dessen Ausdehnung des im Umweltkartenportal M-V¹ gezeigten geschützten Biotopes Nr. 1 im Rahmen der Vor-Ort-Aufnahme am 28.01.2014 nicht bestätigt werden kann.



Abbildung 6: Blick auf die gesamte Plangebietsfläche von Ost, Foto: STADT LAND FLUSS, 28.1.2014

Bei dem ausgewiesenen geschützten Biotop soll es sich um ein naturnahes Feldgehölz handeln, das aus einer Baumgruppe mit Weiden als Bestandsbildner bestehen soll. Zum einen konnte kein Vorhandensein nach einer Vor-Ort-Aufnahme am 28.1.2014 bestätigt oder angenommen werden. Zum Anderen sind nach Anlage 2 NatSchAG M-V zu § 20 Abs. 1 im Punkt 4.3 Feldgehölze als kleinflächige, nicht lineare Baum- und Strauchbestände (bis zu einer Fläche von 2 ha) in der freien Landschaft definiert, welche in der Regel an mindestens drei Seiten von Landwirtschaftsflächen umgeben sind. Auch dies ist hier nicht der Fall, denn mindestens drei Seiten werden von Wohnbebauung umgeben.

¹ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2014): Kartenportal Umwelt MV. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope.

Bei der Vor-Ort-Aufnahme wurde darüber hinaus ein Kleingewässer vorgefunden. Es ist stark eutroph, gekennzeichnet durch starke Verlandungserscheinungen, die durch den nahezu vollflächigen Landschilfbestand angezeigt werden; eine freie Wasserfläche ist nicht mehr sichtbar. Im südlichen Randbereich des Biotops befinden sich einige Weiden.



Abbildung 7: Blick auf das Kleingewässer von Ost, Foto: STADT LAND FLUSS, 28.1.2014.

Kleingewässer sind nach Anlage 2 NatSchAG M-V zu § 20 Abs. 1 im Punkt 2.5 definiert. Hierunter fallen Stillgewässer bis zu 1 ha Wasserfläche, die natürlich (Weiher) oder aufgrund der Tätigkeit des Menschen (Teiche, Abgrabungsgewässer) entstanden sind. Auch zeitweilig trockenfallende Kleingewässer (Tümpel) sind besonders geschützt. Kennzeichen für einen naturnahen Zustand sind naturnahe Uferstrukturen, in der Regel mit typischer Verlandungsvegetation.

Das temporäre Kleingewässer inmitten der Plangebietsfläche ist nicht als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) ausgewiesen. Es wird im Bebauungsplan dennoch als geschützter Bereich festgesetzt. Es bleibt in seiner Art und Lebensraumfunktion erhalten und erfährt Sicherung durch eine Festschreibung eines Schutzabstandes von mindestens 7 m als Extensiv-Dauergrünland. Zudem wird die Baugrenze zum Schutz des Biotopes mit einem Abstand von ca. 6,00 m zum Schutzbereich des Biotopes festgesetzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der geschützten Biotope im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.

5.1.2. Biotope und Lebensräume



Abbildung 8: Plangebiet im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensräume. rot gepunktet=Plangebietsgrenze, andere Farben: siehe Nummern, Erläuterung im Text, Luftbild: Quelle Kartenportal Umwelt M-V, 2014, sowie B-Plan Entwurf, bab Wismar 2013.

Die Kartierung vom 28.1.2014 hat folgende Ergebnisse innerhalb der Plangebietsfläche und in den angrenzenden Randbereichen ergeben:

1. Acker,
2. Baumreihe, neu gepflanzt,
3. Grabenstück, zum Aufnahmezeitpunkt nicht wasserführend, Anschluss an verrohrtes Grabensystem,
4. Grünland, Zierrasencharakter,
5. Kleingewässer mit Weide umstanden, Landschilfröhricht nahezu flächendeckend, keine freie Wasserfläche,
6. Rohboden, grob planiert und aufgefüllt,
7. Wohnbebauung, Einzelhausbebauung,
8. Wohnbebauung, klein parzelliert, Kleingartencharakter.

Der in Abbildung 8 rot umrandete Bereich verdeutlicht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans den Plangeltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein schwarz gestricheltes Baufenster, hier kann durch bauliche Veränderungen ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen.

Die Flächen, in die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens eingegriffen wird, sind dem Biototyp „Ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODF)“, zuzuordnen. Es handelt sich bei dem nördlichen Teil der Plangebietsfläche aktuell um Rohboden. Die gesamte Fläche ist derzeit ohne Bewuchs und hat insofern keine artenschutzfachlich relevante Habitatfunktion.

Nach Süden schließt sich ein Kleingewässer an, welches im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurde und festsetzungsgemäß erhalten bleibt. Der südliche Bereich des Plangebietes ist eine privat genutzte Wiese mit Zierrasencharakter, diese Nutzung soll weiterhin beibehalten werden.

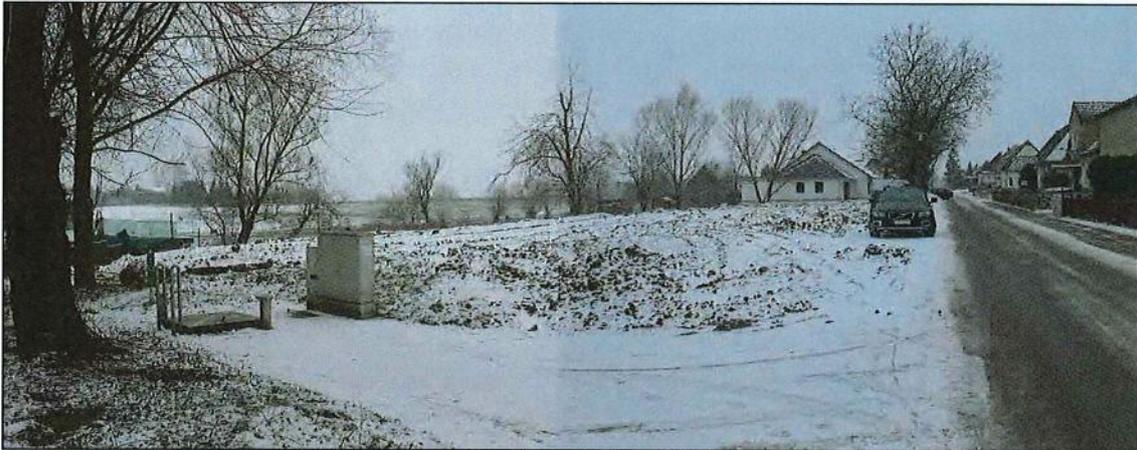


Abbildung 9: Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebietes auf die bebaubare Rohbodenfläche. Foto: Stadt Land Fluss 28.01.2014.



Abbildung 10: Blick vom südöstlichen Rand des Plangebietes Richtung Südwest, der südliche Teil des Plangebietes ist Grünland und durch eine Baumreihe von der landwirtschaftlichen Nutzfläche getrennt, Foto: Stadt Land Fluss 28.01.2014.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Für Rast- und Zugvögel ist die dreiseitig von Wohnbebauung umgebene Fläche irrelevant. Brutvögel, für die (sandiger, durchlässiger) Rohboden als Bruthabitat grundsätzlich von Interesse ist (z.B. Heidelerche, Ziegenmelker), sind hier infolge der umgebenden Wohnbebauung keinesfalls zu erwarten. So übernimmt der festsetzungsgemäß überbaubare Bereich keine Habitatfunktion für Rast und Zugvögel.

Die von Zierrasen und Kleingewässer eingenommenen, nicht überbaubaren Bereiche liegen nicht in der offenen Landschaft, sondern bereits jetzt schon im Einflussbereich der umgebenden Hausgärten. Insofern ist auch hier nicht mit dem Vorkommen von Freilandarten wie z.B. Feldlerche, Grauammer bzw. Rohrammer und Rohrsängerarten im Landschilf zu rechnen. Überdies bleiben diese Bereiche festsetzungsgemäß erhalten.

Ausgehend von der vorhandenen Situation und unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Wirkungen des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Artengruppe Vögel in Bezug auf das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung*

Säugetiere

Den im Geltungsbereich vorhandenen Lebensräumen kann keine Habitatfunktion für artenschutzrechtlich relevante Arten zugeordnet werden. Dies gilt insbesondere für die festsetzungsgemäß bebaubare Fläche (Rohboden), aber auch für den erhalten bleibenden Zierrasen und das verschilfte Kleingewässer.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Vom Vorhandensein von Amphibien im Kleingewässer ist womöglich auszugehen. Das Vorhaben greift jedoch nicht in das Kleingewässer bzw. in die Uferbereiche ein. Diese Bereiche bleiben festsetzungsgemäß erhalten. Potenziell geeignete, d.h. nischenreiche und frostgeschützte Winterquartiere (Steinriegel, Bauschuttansammlungen, Brennesselfluren, Totholz, Laub- und Komposthaufen) sind überdies im Geltungsbereich nicht vorhanden, wohl aber in den angrenzenden Hausgärten.

Etwaige Wanderungen zwischen dem Kleingewässer und den dort westlich und östlich potenziell vorhandenen Winterquartieren über das Gelände sind jedoch durchaus weiterhin uneingeschränkt möglich; das nördlich hiervon geplante Gebäude führt nicht zu einer Unterbrechung / Verstellung potenzieller Wanderkorridore.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Die nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor. Gleiches gilt für die Zauneidechse, für die das anstehende, lehmige Substrat für die Eiablage völlig ungeeignet ist. Insgesamt weist das Plangebiet eine nur geringe Habitateignung für Reptilien auf.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Rundmäuler und Fische

Vorhabensbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben. Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunahe, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) sind weder im Geltungsbereich gegeben (es fehlen die entsprechenden Gewässerbiotope), noch im näheren Umfeld dessen zu erwarten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Das möglicherweise für Azurjungferarten zur Eiablage und larvalen Entwicklung dienende Kleingewässer bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst und festsetzungsgemäß erhalten. So sind vorhabensbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe nicht gegeben.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt Feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkräuter, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

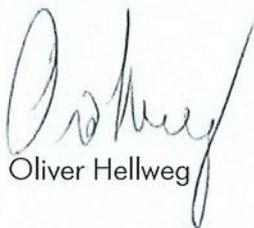
- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 18 der Gemeinde Dorf Mecklenburg bereitet die Nutzung einer innerörtlichen Baulücke für eine Nutzung als Wohn- und Betriebsstätte eines im Ort bereits ansässigen Handwerksbetriebes vor. Damit verbunden ist die Anlage eines Neubaus südlich des Metelsdorfer Weges im Ortsteil Karow.

Darüber hinaus geht von der betroffenen Fläche eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer am 28.1.2014 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabensbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 19.02.2014



Oliver Hellweg